



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wöchentlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzhand, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2 S. 32 M. statt 36 M., für 1/3 S. 11 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 15 Pf., 1/2 S. 13.50 M., 1/3 S. 26 M., 1/4 S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 239.

Leipzig, Donnerstag den 14. Oktober 1915.

82. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

127. Auszug aus der Begründung des Vorstandes des Börsenvereins.

- Der Vorstand hat beschlossen, solche Ausländer, die ihr Geschäft nicht im Bereich eines den buchhändlerischen Interessen gewidmeten und vom Vorstand anerkannten Vereins betreiben, bis zum Schluß des Krieges nicht als Mitglieder des Börsenvereins neu aufzunehmen.
- Die Firma Attinger Frères in Neuchâtel und Paris gibt deutschfeindliche Schriften aus und verwendet sich für den Vertrieb solcher, die in anderem Verlage erschienen sind. Der Vorstand hat deshalb beschlossen, Herrn Victor Attinger in der Liste der Mitglieder des Börsenvereins und die Firma Attinger Frères in Neuchâtel und Paris im Adreßbuch des Deutschen Buchhandels zu streichen.
- Zur Vorbereitung der Wahlen für die nächstjährige Ostermesse hat der Wahlausschuß im September d. J. eine Sitzung abgehalten.
Der Ausschuß für die Bibliographie hat seine erste Sitzung am 11. und 12. Oktober 1915 abgehalten.
- Beim Vorstand ist angeregt worden, sich für die Veranstaltung einer neuen Reichsbücherwoche zu verwenden. Der Vorstand ist der Ansicht, daß man nicht Wohltätigkeit mit Geschäft verquiden solle und daß er daher einer solchen Wohltätigkeitsanregung nicht Folge geben könne; auch die Presse werde sich für diese Geschäftswohltätigkeit nicht nur nicht gewinnen lassen, sondern sogar dagegen Widerspruch erheben. Ein wesentlich besseres Mittel würde die Anbringung eines wirkungsvollen Plakats in den Schaufenstern der Buchhandlungen bleiben, das zur Bücherspende an die Front auffordert.

Urheberrechtseintragsrolle.

Leipzig.

In der hier geführten Eintragsrolle sind heute folgende Einträge bewirkt worden:

Nr. 486. Die Firma B. Elischer Nachfolger, Verlagsbuchhandlung in Leipzig, meldet an, daß Herr Wolf Graf von Baudissin in Weimar, geboren am 30. Januar 1867 in Schleswig, Urheber der in ihrem Verlage unter dem Pseudonym Freiherr von Schlicht erschienenen nachgenannten Werke sei:

	Erscheinungsjahre:
1. Das Regimentsbaby.	1908,
2. Parade-Haare.	1908,
3. Offiziere a. D.	1909,
4. Exzellenz ist wütend.	1909,
5. Der Schwippseutnant	1910,
6. Im Barackenlager.	1910,
7. Der Adjutant Seiner Hoheit.	1911,

Erscheinungsjahr

8. Richtung, Fühlung, Vordermann.	1911,
9. Frauen.	1912,
10. Baroness Guffi.	1912,
11. Der Vortänzer bei Hofe.	1913,
12. Kaisermanöver.	1913,
13. Leutnant Rucki.	1914,
14. S. M. kommt.	1914,
15. Fürstlich Blut.	1915.

Tag der Anmeldung: 4. September 1915. Eintr.-R. Nr. 17.
Leipzig, am 2. Oktober 1915.

Der Rat der Stadt Leipzig
als Kurator der Eintragsrolle.
(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 241 vom 12. Oktober 1915.)

Der Unterschied zwischen »Firma« und »Etablissementsname«.

Von Dr. jur. Friedr. Labes, Berlin-Temp.

Firma ist der Name, unter dem ein Kaufmann im Handel seine Geschäfte betreibt und seine Unterschrift abgibt. In §§ 17 ff. des Handelsgesetzbuches sind bekanntlich die wichtigsten Bestimmungen darüber enthalten. Man spricht in der Rechtswissenschaft von mehreren »Prinzipien«, die für die juristischen Beziehungen einer Firma gelten. Das Prinzip der Firmenwahrheit zunächst besagt, daß dem Namen des Einzelkaufmanns bzw. der Gesellschaft kein Zusatz beigefügt werden darf, der geeignet ist, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäftsinhabers herbeizuführen. Solche Zusätze sind z. B. »Ostdeutsche Verkehrsbank«, »Bank«, »Kommissions- und Finanzierungs-Institut«. Die Amtsgerichte sind als Führer des Handelsregisters laut § 18 des Handelsgesetzbuchs und § 142 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der »freiwilligen Gerichtsbarkeit« berechtigt, Zusätze wie die obigen zu entfernen, wenn der Inhalt derselben in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu den Vermögensverhältnissen, der wirtschaftlichen Kraft und dem tatsächlichen Geschäftsbetriebe des Inhabers oder der Inhaberin der Firma steht. Ofters kommt es auch vor, daß der betreffende handlungsgewerbliche Verband, welchem jene Firma der Branche nach angehört, durch ihren diesbezüglichen Antrag die Veranlassung zu der Löschung des irreführenden Zusatzes seitens des Amtsgerichtes gibt. Wie es ja die Natur der Sache mit sich bringt, bleibt kein Handelszweig verschont von Firmen, die eine hochtönende Bezeichnung, ähnlich den oben angegebenen, tragen und in Wirklichkeit von Leuten ohne auch nur annähernd ausreichende Vorbildung, Mittel und geschäftliche Beziehungen, die den Namen rechtfertigen könnten, betrieben werden. Da das handelsregisterliche Verfahren zwecks Löschung erklärlicherweise bisweilen längere Zeit in Anspruch nimmt, so haben handlungsgewerbliche Interessentenverbände auf Grund der §§ 1, 3, 13, 25 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb das Recht, im Wege der »einstweiligen Verfügung« gerichtlich anordnen zu lassen, daß der betreffende Firmeninhaber oder die Inhaberin den irreführenden Zusatz bei Strafanandrohung für den Zuwiderhandlungsfall nicht mehr führen dürfe. Von diesem Rechte machen die Verbände öfters Gebrauch.